

Merkblatt zum AOK-HausarztProgramm für Versicherte der AOK Baden-Württemberg

AOK-HausarztProgramm – was ist das?

Mit dem AOK-HausarztProgramm wollen die AOK und ihre Hausarztpartner in Baden-Württemberg gemeinsam die Qualität und Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung verbessern. Damit entsprechen sie einer Forderung des Gesetzgebers. Ziel ist es, flächendeckend die hausärztliche Versorgung in besonderer Qualität zu gewährleisten und die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Hausarztes zu stärken. Diese Lotsenfunktion kann Ihr Hausarzt nur mit Ihrer Hilfe wahrnehmen. Ihre Teilnahme an diesem exklusiven AOK-HausarztProgramm ist **freiwillig**.

Folgendes bitten wir Sie, dabei zu beachten:

- Sie wählen verbindlich für mindestens 12 Monate Ihren Hausarzt (auch Kinder- und Jugendärzte nehmen an der hausärztlichen Versorgung teil).
- Der Hausarzt ist Ihr erster Ansprechpartner für alle medizinischen Fragen. Fachärzte dürfen nur auf Überweisung des gewählten Hausarztes in Anspruch genommen werden. Ausnahmen: im Notfall sowie Gynäkologen und Augenärzte sowie ärztliche Notfalldienste.
- Die Direktinanspruchnahme von Kinder- und Jugendärzten ist möglich.
- Im Vertretungsfall (Urlaub oder Krankheit Ihres Hausarztes) suchen Sie den von Ihrem Hausarzt benannten Vertretungsarzt auf.
- Teilnehmen können alle Versicherten der AOK ohne Altersbegrenzung mit Wohnsitz in Baden-Württemberg sowie derzeit in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und in den angrenzenden Ländern Frankreich und Schweiz.

Einschreibung

Ihre Teilnahmeerklärung können Sie bei Ihrem Hausarzt in der Praxis ausfüllen. Mit Ihrer Unterschrift wählen Sie zum einen Ihren Hausarzt des Vertrauens, zum anderen die Teilnahme am AOK-HausarztProgramm für mindestens 12 Monate. **Wenn Sie sich nicht für das AOK-HausarztProgramm entscheiden, verbleiben Sie, wie bisher auch, in der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung.**

Der Arzt unterschreibt die Erklärung ebenfalls und händigt Ihnen eine Kopie aus. Ihre Teilnahmeerklärung erfasst der Arzt in seinem Praxissystem als elektronischen Datensatz, der dann unverzüglich als datenschutzkonform an die AOK zur Prüfung übermittelt wird. Fällt die Prüfung positiv aus, werden Sie durch ein Begrüßungsschreiben darüber informiert, wann Ihre Teilnahme am AOK-Hausarzt-Programm beginnt. Regelmäßig beginnt sie zum nächsten Quartal. Geht das Formular nicht rechtzeitig bei der AOK ein oder wird für die Prüfung noch Zeit benötigt, kann eine Teilnahme auch in einem späteren Quartal beginnen. Wird die Teilnahme abgelehnt, erhalten Sie eine Mitteilung der AOK. Die AOK lehnt die Teilnahme nur in Ausnahmefällen ab (insbesondere bei ungeklärtem Versichertenstatus).

Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben, können nicht am AOK-HausarztProgramm teilnehmen. HZV-Patienten, die Kostenerstattung wählen, werden zum nächstmöglichen Quartalsende aus dem AOK-HausarztProgramm ausgeschlossen.

Widerruf der Teilnahme

Sie können die Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK. Blinde und Sehbehinderte werden im Bedarfsfall im Rahmen der Einschreibung mündlich über die Möglichkeit des Widerrufs der Teilnahme belehrt.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Qualitätsgesicherte hausärztliche Versorgung
- Behandlung nach medizinischen Leitlinien auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand
- Werktägliche Sprechstunden (Mo.–Fr.)
- Mindestens eine Abendsprechstunde pro Woche bis 20.00 Uhr für Berufstätige (Terminsprechstunde)
- Koordinierungsleistung für den gesamten Behandlungsablauf durch Ihren Hausarzt
- Erweiterte Gesundheitsuntersuchung sowie Präventionsangebote
- Grundsätzliche Reduzierung der Wartezeit auf max. 30 Minuten bei vorheriger Anmeldung
- Viele rabattierte Arzneimittel sind zuzahlungsfrei
- OTC-Arzneimittel (apotheken-, aber nicht rezeptpflichtig, z. B. Antiallergika), die in der Regelversorgung selbst bezahlt werden müssen, sind auch nach dem 12. Geburtstag auf Verordnung Kassenleistung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (12- bis einschließlich 17-Jährige)

Kündigung und Hausarztwechsel

Frühestens zum Ablauf der 12 Monate kann die Teilnahme am AOK-HausarztProgramm ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Teilnahme jeweils automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung ist schriftlich zu richten an:

**AOK Baden-Württemberg
AOK-HausarztProgramm
70120 Stuttgart**

Ein Hausarztwechsel ist frühestens nach Ablauf der 12 Monate möglich. Für einen reibungslosen Wechsel muss der AOK spätestens 1 Monat vor Ablauf der 12 Monate Ihre neue Teilnahmeerklärung mit der Wahl des neuen Hausarztes vorliegen. Ansonsten verlängert sich Ihre Teilnahme beim bisherigen Hausarzt um weitere 12 Monate.

In Härtefällen kann der Versicherte auch vor Ablauf der 12 Monate den Hausarzt, frühestens zum Folgequartal, innerhalb des AOK-HausarztProgramms wechseln, wenn

- der bisherige Hausarzt nicht mehr am AOK-HausarztProgramm teilnimmt,
 - er umzieht und die Entfernung nicht zumutbar ist,
 - Sie umziehen und die Entfernung nicht zumutbar ist,
 - das Arzt-Patienten-Verhältnis nachhaltig gestört ist.
- In einem solchen Ausnahmefall verlängert ein Hausarztwechsel Ihre Bindung an das AOK-HausarztProgramm nicht. Einen Wechsel des Hausarztes müssen Sie der AOK mit Begründung schriftlich mitteilen.

Die AOK kann Ihre Teilnahme am AOK-Hausarzt-Programm kündigen, wenn Sie wiederholt gegen die Teilnahmebedingungen nach Ihrer Teilnahmeerklärung und diesem Merkblatt verstoßen (z. B. wiederholte Inanspruchnahme von Fachärzten außer Augenarzt/Gynäkologe ohne Überweisung Ihres gewählten Hausarztes). Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr vor, erfolgt der Ausschluss aus dem AOK-Hausarzt-Programm.

Einwilligung Datenschutz

Im Sozialgesetzbuch wird die Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung durch die AOK für das AOK-Hausarztprogramm geregelt. Für die Teilnahme am AOK-Hausarztprogramm ist es erforderlich, dass der Versicherte eine zusätzliche Einwilligungserklärung zum Datenschutz abgibt, u. a. da die Abrechnung der ärztlichen Vergütung über ein von der HÄVG/MEDIVERBUND benanntes Rechenzentrum auf Grundlage von § 295a SGB V erfolgt. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung. Darin erklärt der Versicherte sich insbesondere mit den im Folgenden näher beschriebenen Einschreibe-, Datenerhebungs-, -verarbeitungs- und -nutzungsvorgängen einverstanden.

Zur Vorbereitung Ihrer Teilnahme am AOK Hausarzt-Programm kann durch Versicherte im Alter zwischen 18-34 Jahre ein für den Patienten freiwilliger und kostenloser AOK Gesundheits-Check in Anspruch genommen werden. Die für die Abrechnung notwendigen Daten gehen von Ihrem gewählten Arzt an das Rechenzentrum, das die Leistung gegenüber der AOK abrechnet. Mit Ihrer Unterschrift unter die Teilnahmeerklärung zum AOK-Hausarztprogramm erklären Sie hierzu Ihre Einwilligung.

Versichertenbefragung

Für die AOK ist es wichtig, wie zufrieden Sie mit dem AOK-Hausarztprogramm sind, insbesondere wie Sie die Qualität der Versorgung beurteilen. Dies ist Grundlage für Entscheidungen über weiterführende Maßnahmen. Im Rahmen der Qualitätssicherung sind daher Versichertenbefragungen durch neutrale Stellen vorgesehen, an die Ihre Adresse zu diesem Zweck ohne weitere persönliche Angaben weitergeleitet wird. Falls Sie zu den Teilnehmern gehören, die für eine Befragung ausgewählt werden, erhalten Sie einen Fragebogen zugesandt. Die Teilnahme an der Versichertenbefragung ist selbstverständlich freiwillig.

Befundaustausch

Um für Sie eine optimale Versorgung sicherstellen zu können, ist der Austausch von Befunden zwischen den „Leistungserbringern“ (Therapeuten, behandelnde Ärzte) notwendig. Mit der Unterzeichnung der Datenschutz-Einwilligungserklärung erklären Sie ausdrücklich Ihr Einverständnis, dass Auskünfte über Ihre Teilnahme am AOK-Hausarztprogramm sowie Befunde zwischen den beteiligten Leistungserbringern ausgetauscht werden. Dies wird in Form von Arztbriefen oder Berichten von Therapeuten erfolgen. Eine anderweitige Verwendung der Befunde sowie die Weiterleitung an die AOK und andere Stellen erfolgt nicht. Im Einzelfall können Sie der Datenübermittlung widersprechen bzw. den Umfang bestimmen. Sie erhalten beim Wechsel des behandelnden Hausarztes von diesem eine Kopie der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte für Ihre Unterlagen. Sie entscheiden selbst, wem Sie Ihre Unterlagen vorlegen bzw. Zugang zu Ihrem Patientenpass gewähren.

Datenübermittlung und -zusammenführung

Ihre Teilnahmeerklärung wird als elektronischer Datensatz durch den von Ihnen gewählten Hausarzt über das Rechenzentrum der HÄVG datenschutzkonform an die AOK übermittelt. Dort werden die Daten der Teilnahmeerklärung geprüft, danach datenschutzkonform an das für die Umsetzung des AOK-Hausarztprogramms benannte Rechenzentrum übermittelt und dort verarbeitet.

Übermittelt werden Ihre Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherten-Nr.), Daten zu Ihrem gewählten Hausarzt, Ihr Teilnahmebeginn sowie ein Merkmal, das am AOK-Hausarzt- sowie AOK Facharztprogramm teilnehmende Ärzte erkennen lässt, dass Sie am AOK-Hausarztprogramm teilnehmen. Auch die Ablehnung der Teilnahme oder eine laufende Prüfung wird an das Rechenzentrum gemeldet.

Vom Rechenzentrum wird Ihrem Hausarzt elektronisch Ihre Teilnahme, Ablehnung (einschließlich der Gründe) oder eine nicht abgeschlossene Prüfung vor einem neuen Abrechnungsquartal mitgeteilt. Ihr gewählter Hausarzt übermittelt für Ihre Versorgung Diagnosen sowie Abrechnungs- und Verordnungsdaten an die AOK und die HÄVG zu Abrechnungszwecken. Zusätzlich helfen diese Daten der AOK, Versicherte bei Bedarf zu beraten.

Weitere Leistungs- und Abrechnungsdaten

Die Leistungs- und Abrechnungsdaten der AOK (z. B. Arzneimittelverordnungen) werden bei der AOK in einer separaten Datenbank zusammengeführt. Diese Daten sind pseudonymisiert (fallbezogen), enthalten also insbesondere nicht mehr Ihren Namen oder sonstige persönliche Angaben. Im Einzelnen handelt es sich um Daten wie Versichertenart (z. B. Rentner, Pflichtmitglied etc.), ambulante Operationen (mit Diagnosen), Arbeitsunfähigkeitszeiten und -kosten (mit Diagnosen), Vorsorge- und Rehamaßnahmen (mit Diagnosen und Kosten), häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, Art und Kosten von verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten sowie Pflegeleistungen etc. Diese pseudonymisierten Daten werden ausschließlich zu Steuerungszwecken, für das Kosten- und Qualitätscontrolling, für die medizinische und ökonomische Verantwortung der teilnehmenden Ärzte sowie für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet und genutzt. Im Einzelfall kann für einen begrenzten Zeitraum eine Repseudonymisierung von Daten durchgeführt werden. Gründe hierfür können die Überprüfung von Programmierfehlern in der Datenbank oder der Hinweis auf eine mögliche Fehlversorgung sein. Nur in diesen Fällen wird von der AOK der Personenbezug zu Ihren Daten wieder hergestellt. Der Schutz Ihrer Daten wird dadurch gewährleistet, dass nur speziell für das AOK-Hausarztprogramm ausgewählte und geschulte Mitarbeiter, die auf die Einhaltung des Datenschutzes (Sozialgeheimnis) besonders verpflichtet wurden, Zugang zu den Daten haben.

Wissenschaftliche Begleitung

Sollten das AOK-Hausarztprogramm oder Ihre Behandlungsdaten durch ein unabhängiges Institut wissenschaftlich bewertet werden, ist sichergestellt, dass Ihre Verordnungs- und Diagnosedaten nur pseudonymisiert weitergeleitet werden. Für das Institut sind die Daten anonym, ein Bezug zu Ihrer Person ist für das Institut sowie für jede weitere Nutzung dieser Daten ausgeschlossen. Die Gesamtergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung werden anschließend z. B. in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht oder dienen der Kontrolle und Vergütung von Qualitätsindikatoren, die zu erbringen sich die Hausärzte verpflichtet haben.

Schweigepflicht und Datenlöschung

Im AOK-Hausarztprogramm ist die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung der Ärzte und dem allgemeinen Strafrecht gewährleistet. Für personenbezogene Dokumentationen in der Arztpraxis finden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Teilnahmeerklärung sowie die maschinell gespeicherten Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) bei einer Ablehnung Ihrer Teilnahme an oder bei Ihrem Ausscheiden aus dem AOK-Hausarztprogramm gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung Ihrer Teilnahme am AOK-Hausarztprogramm.